

Neuntes Kapitel

STRAFVOLLSTRECKUNG

§ 334

Vollstreckbarkeit

Strafurteile sind erst vollstreckbar, wenn sie rechtskräftig sind.

§ 335

Anrechnung der Untersuchungshaft

Auf die zu vollstreckende Freiheitsstrafe ist unverkürzt die Untersuchungshaft anzurechnen, die der Angeklagte erlitten hat, seit er auf Einlegung eines Rechtsmittels verzichtet oder das eingelegte Rechtsmittel zurückgenommen hat, oder seitdem die Einlegungsfrist abgelaufen ist, ohne daß er eine Erklärung abgegeben hat.

§ 336

Vollstreckungsorgane

(1) Die Strafvollstreckung ist Sache der Deutschen Volkspolizei. Der Staatsanwalt überwacht die Strafvollstreckung.

(2) Der Staatsanwalt veranlaßt die Strafvollstreckung auf Grund einer von dem Sekretär der Geschäftsstelle zu erteilenden, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Urteilsformel.

(3) Die Durchführung aller Strafarten (Strafvollzug) regelt die Strafvollzugsordnung.

§ 337

Todesurteile

(1) Todesurteile bedürfen zu ihrer Vollstreckung keiner Bestätigung. Die Vollstreckung ist jedoch erst zulässig.